

Nina Berndorfer und Anna-Katharina Bruhn

„Fair lesen, fair leihen“?

Die Debatte um „Fair Lesen“ im Kontext der gesetzlichen Regelungen zur Nutzung von E-Books in Öffentlichen Bibliotheken

TYP DES DOKUMENTS | TYPE OF THE DOCUMENT

Zeitschriftenartikel / Journal Article

Nachnutzung | Reuse

Diese Publikation steht unter der Creative-Commons-Lizenz Namensnennung 4.0 International (CC BY 4.0 International). Sofern die Namen der Autor*innen/ Rechteinhaber*innen genannt werden, kann der Inhalt vervielfältigt, verbreitet, öffentlich aufgeführt und kommerziell genutzt werden. Außerdem dürfen Bearbeitungen angefertigt und verbreitet werden. Weitere Informationen und die vollständigen Bedingungen der Lizenz finden Sie hier: <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>.

Zeitschriftenartikel

Begutachtet

Begutachtet:Prof. Dr. Ulrike Verch HAW Hamburg
Deutschland**Erhalten:** 12. Dezember 2021**Akzeptiert:** 27. Dezember 2021**Publiziert:** 27. Januar 2022**Copyright:**

© Nina Berndorfer und Anna-Katharina Bruhn.

Dieses Werk steht unter der Lizenz Creative Commons Namensnennung 4.0 International (CC BY 4.0).**Empfohlene Zitierung:**

BERNDORFER, Nina und BRUHN, Anna-Katharina, 2022: „Fair lesen, fair leihen“? Die Debatte um „Fair Lesen“ im Kontext der gesetzlichen Regelungen zur Nutzung von E-Books in Öffentlichen Bibliotheken. In: *API Magazin* 3(1) [Online] Verfügbar unter: [DOI 10.15460/apimagazin.2022.3.1.92](https://doi.org/10.15460/apimagazin.2022.3.1.92)

„Fair lesen, fair leihen“? Die Debatte um „Fair Lesen“ im Kontext der gesetzlichen Regelungen zur Nutzung von E-Books in Öffentlichen Bibliotheken

Nina Berndorfer^{1*}  und Anna-Katharina Bruhn^{1*} ¹ Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, Deutschland

Studentinnen im 5. Semester des Bachelorstudiengangs Bibliotheks- und Informationsmanagement

* Korrespondenz: redaktion-api@haw-hamburg.de

Zusammenfassung

Die Initiative „Fair Lesen“ sorgte im Oktober 2021 für Aufmerksamkeit, als sie sich in den Medien vehement gegen einen Gesetzesentwurf des Bundesrats aussprach, der die Bedingungen des E-Lendings an die Bedürfnisse der Bibliotheken anpassen sollte. Diese Hausarbeit setzt sich mit der Funktionsweise der Ausleihe und des E-Lendings auseinander und beleuchtet darauf aufbauend die Argumente und Forderungen beider Streitparteien der Debatte. Eine Beurteilung der Kontroverse zeigt mögliche Lösungsansätze und -konflikte auf.

Schlagwörter: „Fair Lesen“, E-Book, Ausleihe, Öffentliche Bibliothek

„Fair reading, fair lending“? The debate about „Fair Lesen“ viewed in the context of the legal regulations on e-lending in public libraries

Abstract

The „Fair Lesen“ initiative attracted attention in October 2021, when it vehemently spoke up against a draft law by the Bundesrat which was supposed to adapt the conditions of e-lending in favor of the needs of libraries. This paper deals with the practice of lending and e-lending and illuminates the arguments and demands both parties contributed to the debate. An assessment of the controversy shows possible solutions and conflicts.

Keywords: „Fair Lesen“, E-Book, Lending, Public Library

1 Einleitung

Gedruckte Bücher oder E-Books? Für die Nutzer*innen Öffentlicher Bibliotheken wird das bei der Ausleihe abgesehen von persönlichen Vorzügen bezüglich des Gewichts, der Lesbarkeit und Haptik kaum einen Unterschied machen – für die Bibliotheken, die Verlage und die Autor*innen aber sehr wohl. Neue Aufmerksamkeit erhielt das Thema E-Lending in diesem Jahr durch die Öffentlichkeitsarbeit der Initiative „Fair Lesen“, mit Unterzeichnungen zahlreicher zum Teil namhafter Autor*innen. Ein Slogan der Initiative lautete „Fair lesen, fair leihen“ ([Politycki & Partner 2021b](#)). Die Diskussion darum, wie die Ausleihe von E-Books rechtlich einzuordnen ist, besteht seit es E-Books im Angebot der Bibliotheken gibt.

In dieser Arbeit soll der Frage nachgegangen werden, wie sich die Debatte um „Fair Lesen“ vor dem Hintergrund der Ausleihpraxis von Printbüchern und E-Books in Öffentlichen Bibliotheken beurteilen lässt. Zielsetzung ist es, durch eine strukturierte, chronologische Darstellung der Kontroverse um „Fair Lesen“ eine Orientierungshilfe zu bieten und auf Grundlage der zusammengetragenen Informationen eine Beurteilung der Debatte abzugeben, die auch Lösungsansätze beinhaltet.

Der Fokus der Arbeit liegt auf den Öffentlichen Bibliotheken und ihren E-Lending-Praktiken. Dies liegt daran, dass es sich bei den Unterzeichnenden der Initiative „Fair Lesen“ um Autor*innen aus dem Bereich der Belletristik handelt. Des Weiteren wird nur die Ausleihe von gedruckten Büchern und E-Books beleuchtet; andere Medien wie Filme, Spiele, Noten etc. werden aus dem gleichen Grund aus dieser Diskussion ausgeklammert.

Bei der verwendeten Literatur war die Aktualität entscheidend, gleichwohl dienen als Grundlage für die Ausleihpraxis „Bibliothekarisches Grundwissen“ von Klaus Gantert und verschiedene Beiträge des Werkes „Handbuch Bestandsmanagement in Öffentlichen Bibliotheken“, besonders die Aufsätze von Eric W. Steinhauer zu Lizenzen in Bibliotheken und deren rechtlichen Grundlagen und Andreas Mittrowann zum Bestandsaufbau von E-Medien. Auch wenn die Beiträge des Handbuchs aus dem Jahr 2012 sind, sind sie in ihrer Beschreibung der Handhabung des E-Lendings in Öffentlichen Bibliotheken in Kombination mit neuesten Veröffentlichungen der Interessenvertretung der Buchbranche, des Deutschen Bibliotheksverbands e. V. (dbv) und der divibib GmbH, Anbieter der Onleihe, noch immer zutreffend. Die Werke über Lizenzen, speziell zu Konsortialverträgen, die eher die wissenschaftlichen Bibliotheken betreffen, wurden hier, da es um Öffentliche Bibliotheken geht, nicht beachtet. Die einschlägigen Gesetze des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) und des Urheberrechts (UrhG) finden Erwähnung, sowie deren Bedeutung für die Ausleihe von Printbüchern und E-Books unter Zuhilfenahme von Gabriele Begers „Urheberrecht für Bibliothekare. Eine Handreichung von A bis Z“. Dem E-Book „E-Books: Grundlagen und Praxis“ des Schweizer Bibliothekswissenschaftlers Rudolf Mu-

menthaler wurde eine Definition des E-Books entnommen. Einzelne Zeitschriftenbeiträge zu dem Urteil des EuGH und der Problemstellung des E-Lendings in Deutschland werden berücksichtigt. Auf die zahlreichen anderen Zeitschriftenartikel zu den Problematiken des E-Lendings, die in den einschlägigen Fachzeitschriften der letzten Jahren, meist von Bibliothekar*innen verfasst, erschienen sind, wird kaum verwiesen. Der Fokus dieser Artikel besteht oft in regionalen oder sehr speziellen Problemen und würde daher über die Zielsetzung dieser Arbeit hinausgehen. Die Studie der Gesellschaft für Konsumforschung (GfK) aus dem Jahr 2019, auf die sich viele Argumente der an der Kontroverse Beteiligten beziehen, dient als Grundlage für das dritte Kapitel. Stellungnahmen, Informationsblätter, Presseberichte und die Webseite des Deutschen Bibliotheksverbands e.V. (dbv) sowie des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels stellen eine reichhaltige Quelle der Arbeit dar, hauptsächlich in Bezug auf die jeweiligen Positionen, Forderungen und Argumente der Beteiligten in der Kontroverse um „Fair Lesen“. Die Webseite von „Fair Lesen“ war außerdem Ausgangspunkt dieser Arbeit, da das Interesse an einer Beschäftigung mit der Problematik des E-Lendings erst durch die mediale Berichterstattung über „Fair Lesen“ erwachsen und in der vorliegenden Arbeit gemündet ist. Aktuelle Zeitungsartikel und Rundfunkbeiträge liefern Informationen zu dem zeitlichen Ablauf der Kontroverse sowie weitere Argumente durch Interviews mit beteiligten Einzelpersonen, wie bspw. der Schriftstellerin Juli Zeh oder dem Verleger und Schriftsteller Jo Lendle, beide unter den ersten 185 Unterzeichnenden der Initiative „Fair Lesen“. Aufgrund der erneuten Aktualität des Themas handelt es sich hierbei um Quellen, die größtenteils aus dem Jahr 2021 stammen. Informationen zu dem aktuellen Stand der Diskussion um das E-Lending auf politischer Ebene wurden des Weiteren einem vom Bundesrat überarbeiteten Gesetzesentwurf vom 26.03.2021 entnommen sowie dem aktuellen Koalitionsvertrag der Bundesregierung unter SPD, Bündnis 90 /Die Grünen und FDP vom 24.11.2021.

Im Folgenden wird zunächst die Funktionsweise der Ausleihe von Printbüchern und E-Books in Öffentlichen Bibliotheken in Kapitel zwei ausführlich geschildert. Durch eine Beleuchtung der rechtlichen Hintergründe werden aktuelle Problematiken sowie der signifikante Unterschied bei der Ausleihe beider Medienarten verdeutlicht. In Kapitel drei wird die Studie der GfK zur Nutzung der Onleihe vorgestellt und erläutert, da die in ihr wiedergegebenen Ergebnisse häufig als Argumentationsgrundlage für die Beteiligten beider Seiten dienen. Dies bildet einen theoretischen Hintergrund zum Verständnis des vierten Kapitels, in dem zunächst ein zeitlicher Ablauf der Kontroverse um „Fair Lesen“ und anschließend die Forderungen und Argumente beider Streitpositionen wiedergegeben werden. Kapitel fünf beinhaltet die daraus resultierende Beurteilung der Debatte, unter Berücksichtigung aller in dieser Arbeit zusammengetragenen Informationen.

2 Die Ausleihe von Printbüchern und E-Books in Öffentlichen Bibliotheken

In Öffentlichen Bibliotheken kann eine Vielzahl unterschiedlicher Medien ausgeliehen werden. Das reicht von Büchern über Filmen bis zu digitalen Angeboten. Im Folgenden wird aber nur auf das Ausleihen von gedruckten Büchern (2.1) und die Nutzung von E-Books (2.2) eingegangen und die Unterschiede und Probleme näher betrachtet. Dies ist wichtig, um die Argumente und Hintergründe beider Seiten der Kontroverse um „Fair Lesen“ verstehen und einordnen zu können.

2.1 Ausleihe von Printbüchern

Dass Bibliotheken gedruckte Bücher nach dem rechtmäßigen Erwerb verleihen können, obwohl sie urheberrechtlich geschützt sind, verdanken sie dem Grundsatz der Erschöpfung in § 17 Abs. 2 Urheberrechtsgesetz (UrhG)¹ ([Steinhauer 2012](#), S. 421 f.). Durch die Leihe wird eine Sache nach § 598 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)² unentgeltlich an den Nutzenden für eine bestimmte Frist übergeben. Nach § 90 BGB sind nur physische Gegenstände Sachen und nur solche können, wie in den Regelungen zur Leihe nach §§ 598-606 BGB festgelegt, entliehen werden ([Beger 2019](#), S. 94 f.). Außer der Pflichtexemplar-Abgabe basieren alle Erwerbungsformen auf den Regeln zu privatrechtlichen Verträgen des BGB ([Verch 2012](#), S. 405 f.), auf die hier nicht näher eingegangen wird.

Das Urheberrecht regelt das Verhältnis zwischen dem Schutz der immateriellen Güter der einzelnen Rechteinhaber*innen und der Bedürfnisse und Interessen der nutzenden Öffentlichkeit. Außerdem sieht das Urheberrecht eine angemessene Vergütung der Rechteinhaber*innen vor, wenn deren Werke mit deren Einverständnis genutzt werden, oder durch gesetzliche Lizenzen (Schranken) genutzt werden dürfen ([Beger 2019](#), S. 22 f., 46; [Steinhauer 2012](#), S. 420). Der oder die Urheber*innen³ eines Werkes haben mit § 17 UrhG das Recht auf Verbreitung. Der Grundsatz der Erschöpfung besagt, dass dies nur für die Erstverbreitung gilt – wenn das Werk mit Zustimmung des Rechteinhabers im Wege der Veräußerung bereits physisch verbreitet worden ist, haben die Urheber*innen nicht mehr die Verfügungsgewalt über das Werk. Das heißt alle, inklusive Bibliotheken, können gebrauchte oder schon im Umlauf befindlich Gegenstände, also auch Bücher, ohne Einwilligung der Rechteinhaber*innen verkaufen, verschenken oder verleihen. Eine Vermietung ist allerdings ausgeschlossen. Die Bibliotheksgebühr, solange sie nur die Verwaltungskosten abdeckt, ist nicht als Vermietung zu sehen. Voraussetzung ist der legale Erwerb der Bücher ([Beger 2019](#), S. 94 f.; [Steinhauer 2012](#), S. 420).

1 Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858) geändert worden ist.

2 Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3515) geändert worden ist.

3 Nach § 2 Abs. 2 UrhG in Verbindung mit § 7 UrhG ist Urheber*in, wer eine persönliche geistige Schöpfung erschaffen hat.

Die Urheber*innen müssen seit 1972 angemessen vergütet werden, wenn die Bücher durch eine öffentliche Einrichtung verliehen werden. Dies geschieht durch die sogenannten Bibliothekstantiemen, die in § 27 Abs. 2 UrhG geregelt sind. Die Bibliothekstantiemen zahlen der Bund und die Länder stellvertretend für die Bibliotheken an die Verwertungsgesellschaften, hier die Verwertungsgesellschaft Wort (VG Wort). Nur diese können die Vergütung beanspruchen und schütten sie dann anteilig an die Urheber*innen aus ([Beger 2019](#), S. 25, 98 f.). Die Bibliothekstantieme ist eine Pauschale, deren Höhe in Verhandlungen zwischen Bund und Ländern auf der einen Seite, vertreten durch die Kommission der Bibliothekstantieme der Kultusministerkonferenz, und den Verwertungsgesellschaften, vertreten durch die Zentralstelle Bibliothekstantieme (ZBT) auf der anderen Seite, verhandelt wird ([ZBT o. J.](#)). Die Höhe der Anteile der einzelnen Bundesländer an der Bibliothekstantieme richtet sich nach dem sogenannten Königsteiner Schlüssel ([Beger 2019](#), S. 25).

Laut der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK) „regelt [der Königsteiner Schlüssel] die Aufteilung des Länderanteils bei gemeinsamen Finanzierungen“ ([GWK o. J.](#)) unterschiedlicher Übereinkommen, in diesem Fall den Bibliothekstantiemen. Ursprünglich wurde er 1949 für die Finanzierung des Forschungsbereichs entwickelt (ebd.). Der Anteil der einzelnen Bundesländer setzt sich wie folgt zusammen: „[...] zu zwei Dritteln aus dem Steueraufkommen und zu einem Drittel aus der Bevölkerungszahl [...]“ ([ebd.](#)).

2.2 E-Lending

E-Books können in Öffentlichen Bibliotheken angeboten werden, jedoch ist der Bestand nicht so reichhaltig oder aktuell wie das der Printbücher, die auch dort ausgeliehen werden können ([Talke 2016](#), S. 2 f.). Als E-Book bezeichnet Gantert die elektronischen Versionen von Büchern, die genau wie Bücher innerhalb einer Auflage unverändert bleiben und ebenso zitiert werden können ([Gantert 2016](#), S.111). Rudolf Mumenthaler definiert E-Books, als

[...] eine selbständige digitale Publikation, die Text sowie Bild und multimediale sowie interaktive Elemente enthalten kann. Für die Nutzung mit Lesegeräten (Software und Hardware) wird es mit spezifischen Funktionen bereitgestellt ([Mumenthaler 2018](#), Kap. 1.2, Rn. 8).

Diese Definition ist noch umfassender und schließt unterschiedliche Arten von E-Books mit ein. Allerdings muss nicht immer ein physisches Äquivalent eines E-Books existieren, es gibt auch E-Books die nur als solche veröffentlicht wurden ([Gantert 2016](#), S. 111).

E-Books bieten zahlreiche Vorteile für die Bibliotheken und die Nutzenden: Sie brauchen keinen Regalplatz oder Bereitstellungszeit. Für die Ausleihe muss die nutzende Person sich nicht in der Bibliothek befinden, lediglich einen gültigen Bibliotheksausweis besitzen. E-Books werden in unterschiedlichen Formaten angeboten, entweder als PDF oder bei Belletristik wesentlich üblicher als EPUB oder in anderen Formaten. Der Unterschied besteht in der Kompatibilität, Darstellung und den Einschränkungen

der Möglichkeiten, das E-Book zu kopieren ([Gantert 2016](#), S. 111 f.).

E-Books sind keine Sachen nach § 90 BGB, sie besitzen keine körperliche Form. Entliehen werden und somit den Besitz wechseln können allerdings nur Sachen ([Wellenhofer 2020](#), § 1 Rn. 15-16), daher können E-Books nach der derzeitigen Rechtslage nicht entliehen werden ([Beger 2019](#), S. 94 f.). Der Erschöpfungsgrundsatz, der es erlaubt, Dinge ohne Zustimmung der Urheber*innen zu verkaufen, verschenken oder zu verleihen, ist bei E-Books nicht einschlägig, weil dieser nach § 17 Abs. 2 UrhG nur für die Verbreitung von Werken in physischer Form bestimmt ist. Ein E-Book kann nur kopiert, aber nicht verkauft oder in sonstiger Weise als Eigentum erworben werden, da es keine Sache ist. Somit haben nur Urheber*innen oder Rechteinhaber*innen das Recht, Lizenzen für die Nutzungsrechte an den E-Books mit unterschiedlichen zeitlichen Modalitäten anzubieten ([Steinhauer 2012](#), S. 419-422).

Es gibt laut § 31 UrhG zwei Arten von Nutzungsrechten, die einfachen und die ausschließlichen Nutzungsrechte, die im Rahmen von Lizenzvereinbarungen eingeräumt werden können. Der Unterschied besteht im Umfang der eingeräumten Rechte: ob lediglich das Werk genutzt werden darf oder auch die alleinigen Rechte übertragen werden und weitere Nutzungsrechte an andere eingeräumt werden dürfen ([ebd.](#), S. 420 f.).

Die Verbreitung von E-Books ist durch das Urheberrecht den Urheber*innen oder Rechteinhaber*innen vorbehalten und anderen untersagt. Um E-Books den Bibliotheksnutzer*innen zur Verfügung stellen zu dürfen, schließen Bibliotheken daher Lizenzverträge mit den Rechteinhaber*innen ab. Physische Bücher sind durch Erwerb das Eigentum der Bibliothek, bei E-Books hingegen werden mit den Lizenzverträgen meist nur zeitlich begrenzte Nutzungsrechte eingeräumt ([Gantert 2016](#), S. 149).

Lizenzverträge werden zwischen den Bibliotheken und den Anbietern der Plattformen oder Verlagen geschlossen ([Hommes 2021](#), S. 750 f.; [dbv 2021d](#)). Entscheidender Punkt in den Lizenzverträgen ist immer, neben der rechtlichen Ausgestaltung und den Kosten, die Art der technischen Umsetzung ([Hommes 2021](#), S. 751 f.). Bibliotheken zahlen für die E-Books mehr als Privatpersonen, da das Recht, Kopien für die Bibliotheksnutzer*innen zu erstellen, inbegriffen ist ([dbv 2021d](#)).

Um das E-Lending dem Ausleihen so ähnlich wie möglich zu gestalten, kann nur eine Person zur selben Zeit das E-Book nutzen, auch „one copy, one loan“ genannt ([dbv 2021c](#)). Das E-Book ist in der Ausleihfrist für andere Nutzer*innen gesperrt und erst danach wieder verfügbar. Verzugsgebühren entstehen hierbei nicht, da das E-Book nach Ende der Leihfrist automatisch nicht mehr nutzbar ist. Sichergestellt wird dies, ebenso wie der Kopierschutz, durch das digitale Rechte-Management (DRM)

([Mittrowann 2012](#), S. 54; [divibib 2021a](#)). Auch wird die Abnutzung physischer Bücher durch eine Frist für die Lizenzen nachempfunden. Jede Bibliothek kann außerdem nur so viele Versionen eines E-Books anbieten, wie sie Lizenzen für ein bestimmtes E-Book hat ([dbv 2021d](#)).

Nicht alle Rechteinhaber*innen möchten, dass Bibliotheken E-Books bereits zum Erscheinungsdatum für ihre Nutzer*innen zur Verfügung stellen. Deshalb halten Verlage gefragte Bestseller zurück, um diese zunächst ausschließlich Endkund*innen anzubieten. Es kann sich dabei um einen Zeitraum von bis zu einem Jahr handeln. Diese Praxis wird „Windowing“ genannt ([dbv o. J.](#), [dbv 2021d](#)).

Die Onleihe ist eine Plattform des größten Anbieters für E-Lending in Deutschland und auch in anderen europäischen Ländern aktiv ([divibib 2020](#); [Mittrowann 2012](#), S. 57). Den Dienst der Onleihe nehmen inzwischen, Stand 12.12.2021, über 3.443 Bibliotheken in Anspruch ([divibib 2021b](#)). Die Onleihe (Wortschöpfung aus „Online“ und „Ausleihe“) ([Mittrowann 2012](#), S. 56) ist ein Angebot von divibib GmbH, die zur ekz-Gruppe gehört. Über diese können die Nutzer*innen, Stand November 2020, über 1.500.000 Titel ([divibib 2020](#)) verschiedener E-Books über die teilnehmenden Öffentlichen Bibliotheken beziehen und auf ihren Endgeräten lesen. Sie wurde 2005 gegründet ([ebd.](#)). Seit 2007 können darüber E-Books in Deutschland ausgeliehen werden; zunächst war dies nur in wenigen Öffentlichen Bibliotheken möglich, es wurden aber stetig mehr. Es bildeten sich Onleihe-Verbünde, da sonst kleinere Bibliotheken sich diesen Dienst nicht hätten leisten können. Die Verbünde sind im Besonderen auch für die Aushandlung der Lizenzverträge zur Nutzung der Onleihe wichtig ([Mittrowann 2012](#), S. 57; [Gantert 2016](#), S. 305). Es gibt neben den Öffentlichen Bibliotheken auch kommerzielle Anbieter (bspw. Amazon), die die zeitlich befristete Nutzung von E-Books im Rahmen eines Abonnements anbieten ([Gantert 2016](#), S. 112).

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in der Frage, ob E-Books auch durch eine Öffentliche Bibliothek entliehen werden dürfen, in seinem Urteil vom 10. November 2016⁴ für eine Gleichstellung des E-Books und des gedruckten Buches entschieden. Die Vereinigung Öffentlicher Bibliotheken (VOB), die niederländische Interessensvertretung Öffentlicher Bibliotheken, reichte Klage auf Feststellung beim Bezirksgericht Den Haag ein, ob „das derzeitige Gesetz über das Urheberrecht bereits das digitale Verleihen erfasse.“ Hintergrund war der Entwurf eines Bibliotheksgesetzes der niederländischen Regierung, in dem davon ausgegangen wurde, „dass das digitale Verleihen von E-Books nicht unter die Ausnahme für das öffentliche Verleihen falle.“ Das zuständige niederländische Gericht setzte das Verfahren bis zur Klärung einiger dem EuGH vorgelegten Fragen aus. Dazu zählte unter anderem die Frage, ob bei Erfüllung bestimmter Bedingungen das E-Lending der Ausleihe von

4 EuGH, Urteil vom 10.11.2016, Az. C-174/15 [ECLI:EU:C:2016:856].

Printbüchern gleichzusetzen sei. Die dem EuGH vorgelegten Fragen bezogen sich auf die Interpretation des Europarechts. Wie in Randnummer 54 des Urteils deutlich wird, wäre die Nutzung von E-Books dann analog zum Entleihen von Printbüchern im Sinne des Urheberrechts erlaubt, wenn die gleichen Bedingungen wie bei der Ausleihe von Printbüchern gegeben sind. Das heißt, dass nur eine nutzende Person ein E-Book innerhalb der „Leihfrist“ lesen darf, die Kopie nach Ende der Frist automatisch gesperrt wird und sie sich auf den Servern der Bibliothek befinden muss. Ungeklärt ist derzeit, welche Auswirkung das Urteil des EuGH auf das E-Lending in Deutschland hat ([Beger 2019](#), S. 39 f.). In seinem Urteil hat sich dieser nicht zum Erschöpfungsgrundsatz positioniert, sondern nur, wie Rike Maier in ihrem Artikel zu den Auswirkungen des Urteils feststellt, dass E-Books grundsätzlich analog zu Büchern verliehen werden können ([Maier 2016](#)).

3 GfK-Studie zur Nutzung der Onleihe

Der Börsenverein des Deutschen Buchhandels, die Interessenvertretung der deutschen Buchbranche ([Börsenverein des Deutschen Buchhandels o. J.a](#)), hat eine Studie zur Nutzung der Onleihe in Öffentlichen Bibliotheken beauftragt und von der Gesellschaft für Konsumforschung (GfK) durchführen lassen. In der Studie „Wer leiht was in Bibliotheken und insbesondere online? Ein 360°-Blick auf die Onleihe“ wurde auch das sonstige Konsumverhalten der Nutzenden der Onleihe abgefragt und mit den aktuellen Verkaufszahlen (Juli 2018 bis Juni 2019) verglichen ([GfK 2019](#), S. 1-5). Die Befragung fand im Juli 2019 statt ([ebd.](#), S. 3), das heißt die Studie illustriert das Verhalten der Nutzer*innen vor der Corona-Pandemie. Dies ist insofern wichtig, da die Onleihe in der inzwischen momentan noch andauernden Pandemie, speziell während der ersten Ausgangsbeschränkungen zwischen März und Mai 2020, stärker genutzt wurde. Verzeichnete das E-Lending über die Onleihe 2019 ein Plus von 11,6 %, war es 2020 schon ein Plus von 17,7 % mehr Vorgängen als im Vorjahr. Dieses Wachstum ließ sich auch in der Anzahl der Nutzer*innen erkennen. Der Trend zeigt eine nachhaltige Veränderung des Leihverhaltens der Nutzer*innen der Öffentlichen Bibliotheken und eine stärkere Etablierung des E-Lendings ([ekz.bibliothekservice 2021](#)).

Befragt wurden 16.546 Menschen ab zehn Jahren, dies stellt eine Stichprobe der deutschen Bevölkerung dar. Mit der Studie sollten fünf Thesen zur Nutzung sowie über die Nutzer*innen der Onleihe und deren sonstiges Kaufverhalten von Medien überprüft werden ([GfK 2019](#), S. 3 ff.). Von der Gesamtbevölkerung (67,1 Mio.) nutzen 15 % die Öffentlichen Bibliotheken und 4 % von diesen (2,6 Mio.) machen Gebrauch von dem Angebot der Onleihe ([ebd.](#), S. 8 f.).

„Die Onleihe erreicht [die] kritische[n] Buch-Zielgruppen“ ([ebd.](#), S. 4), die weniger Bücher kaufen. Diese These konnte die Studie bestätigen. Alle vier anderen Thesen sieht die Studie als widerlegt an ([ebd.](#), S. 4 f.). Ein Ergebnis lautet, dass die Nutzer*in-

nen der Onleihe „überdurchschnittlich gut situiert und gebildet“ ([GfK 2019, S. 5](#)) sind. Allerdings trifft dies auf viele Nutzer*innen der Öffentlichen Bibliotheken ebenso zu ([ebd.](#), S. 5, 10-18).

Die Thesen, Nutzer*innen der Onleihe kaufen wenig Printbücher oder E-Books ([ebd.](#), S. 4), sowie „[d]ie Onleihe [habe] keine Auswirkungen auf das Kaufverhalten im Buchmarkt“ ([ebd.](#), S. 4) widerlegte die Studie der GfK. Die Nutzer*innen der Onleihe kauften durchschnittlich 1,7 mehr Printbücher und vor allem signifikant mehr E-Books (durchschnittlich 7,3 mehr E-Books), als alle Käufer*innen im Durchschnitt kauften. Allerdings gehörten die gekauften E-Books der Nutzer*innen der Onleihe eher zum günstigeren Preissegment ([ebd.](#), S. 4, 9, 29-35).

Die Nutzer*innen der Onleihe gaben an, dass von ihnen zwar fast die Hälfte weniger oder keine Printbücher bzw. E-Books mehr kauft seit sie die Onleihe nutzt, aber auf mehr als die Hälfte hat das keinen Einfluss. Sogar 18 % der Onleihe-Nutzer*innen kaufen mehr E-Books als vorher, nur 4 % kaufen mehr Printbücher. 16 % der Nutzer*innen würden häufiger Printbücher und E-Books kaufen, wenn es keine Onleihe gäbe. Allerdings würden 48 % dann weniger oder keine E-Books kaufen, 22 % würden dann weniger Printbücher kaufen ([ebd.](#), S. 37 f.). Die Onleihe hat demnach einen positiven Effekt auf den Absatz von E-Books. Interessant wäre in diesem Zusammenhang die Frage gewesen, ob die Nutzer*innen ähnliche Angaben zum Kaufverhalten von Printbüchern machen würden, wenn man diese nicht leihen könnte.

Mindestens zufrieden mit dem Umfang des Angebots der Onleihe waren 75 % der Nutzer*innen, allerdings waren 25 % nicht zufrieden. 68 % sind mindestens zufrieden mit der Aktualität der Onleihe, aber 32 % sind es nicht ([ebd.](#), S. 41). Diese Ergebnisse deutet die Studie als Widerlegung der These, „[d]ie Onleihe benötig[e] mehr aktuelle Neuerscheinungen“ ([ebd.](#), S. 5).

Die Studie der GfK nennt keine Definition, ab wann sie eine These als bestätigt oder widerlegt ansieht. Wie die obigen Zahlenbeispiele zeigen, werden auf der Grundlage von geringen Zahlenunterschieden in den Ergebnissen generelle Aussagen getroffen, ohne dass dies in den Endergebnissen differenziert dargelegt wird.

Auf die Ergebnisse der Studie wird in der Kontroverse um „Fair lesen“ von beiden Seiten mit unterschiedlichen Schlussfolgerungen verwiesen, um die jeweiligen Argumente zu begründen ([Radisch 2021](#)).

4 Die Kontroverse um „Fair Lesen“

Die Diskussion um die Bedingungen beim E-Lending ist keine neue: Bereits im Jahr 2012 forderte der Deutsche Bibliotheksverband e.V. (dbv) die Gleichstellung von E-Books und Printbüchern und eine insgesamt eindeutigeren Rechtslage ([dbv 2012](#)). Seither wurden die gesetzlichen Regelungen so angepasst, dass E-Books seit dem 01.

September 2016 eindeutig, wie gedruckte Bücher auch, der Buchpreisbindung unterliegen und für sie seit dem 18. Dezember 2019 die reduzierte Mehrwertsteuer gilt. Diese Änderungen in § 2 des Buchpreisbindungsgesetzes (BuchPrG)⁵ und § 12 des Umsatzsteuergesetzes (UStG)⁶ fanden bei dem Börsenverein des Deutschen Buchhandels größtenteils positiven Anklang – so interpretierte dieser das BuchPrG bereits 2008 als auch für E-Books geltend ([Kühl 2010](#)) und setzte sich laut eigenen Angaben bereits seit über 15 Jahren für eine steuerliche Gleichbehandlung ein ([Börsenverein des Deutschen Buchhandels o. J.b](#)). Bei der Gleichstellung von E-Books und Printbüchern mahnte der Hauptgeschäftsführer des Börsenvereins Alexander Skipis in diesem Jahr jedoch zur Vorsicht und empfahl, sich an den Lösungsansätzen der Initiative „Fair Lesen“ zu orientieren ([Börsenverein des Deutschen Buchhandels 2021a](#)). Durch diese Initiative, die sich gegen eine Gleichstellung von Printbüchern und E-Books ausspricht, wurde das Thema in den vergangenen Monaten wieder vermehrt in den Medien diskutiert. Es handelt sich um einen Zusammenschluss von Autor*innen, Verlagen, Buchhandlungen und weiteren Akteur*innen aus der Buchbranche unter dem Namen „Fair Lesen“, unterstützt vom Börsenverein des Deutschen Buchhandels und in der Presse vertreten durch Politycki & Partner. Zu den ersten Unterzeichnenden zählen Autor*innen wie Thea Dorn, Daniel Kehlmann, Charlotte Link und Frank Schätzing ([BuchMarkt 2021](#)). Am Wochenende des 16./17. Oktobers 2021 erschien ein Offener Brief der Initiative in sämtlichen Tageszeitungen, ebenso können Interessierte auf ihrer Webseite (www.initiative-fair-lesen.de) Informationen einsehen und die Initiative unterstützen. Mehrere Landeszeitungen und der Norddeutsche Rundfunk (NDR) berichteten im Oktober 2021 über das Thema (u.a. [Höbel 2021](#); [Radisch 2021](#)).

Maßgeblich an den Auseinandersetzungen beteiligt sind auf der einen Seite die Unterstützenden der Initiative „Fair Lesen“, die am 25.11.2021 über 2000 Unterzeichnungen zählte ([Politycki & Partner 2021b](#)). Auf der Gegenseite stehen mit der Kampagne „BuchistBuch“ die Bibliotheken, genauer der dbv mit Andreas Degkwitz als Vorsitzendem und den Leitungen sämtlicher deutscher Bibliotheken. Ihr Offener Brief an die Abgeordneten des Deutschen Bundestages von Januar 2021 fordert die Gleichstellung von E-Books und Printbüchern und erhielt – Stand 22.06.2021 – 1153 Unterschriften ([dbv 2021a](#)). Die International Federation of Library Associations and Institutions (IFLA), die globale Interessenvertretung der Bibliotheken ([IFLA o.j.](#)), hat der Bewegung ebenfalls ihre Unterstützung ausgesprochen ([IFLA 2021](#)).

Nachdem der zeitliche Ablauf im nächsten Unterkapitel (4.1) dargestellt wird, folgen zunächst die Forderungen und Argumente der Bibliotheken (4.2) und daraufhin die der Befürworter*innen der Initiative „Fair Lesen“ (4.3).

5 Buchpreisbindungsgesetz vom 02. September 2002 (BGBl. I S. 3448), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26. November 2020 (BGBl. I S. 2568) geändert worden ist.

6 Umsatzsteuergesetz vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 29 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) geändert worden ist.

4.1 Zeitlicher Ablauf der Kontroverse um „Fair Lesen“

Zu Beginn des Jahres, im Januar 2021, formulierten Mitglieder des dbv unter dem Namen „BuchistBuch“ einen Brief an die Abgeordneten des Deutschen Bundestages; Anlass war die geplante Änderung des Urheberrechtsgesetzes ([dbv 2021a](#)) sowie die seit Jahren stetig steigenden Nutzungszahlen von E-Books, begründet durch die sich im Zuge der Digitalisierung verändernden Lesegewohnheiten ([dbv o. J.](#)). Verstärkt wurde dieser Effekt seit 2020 durch die Corona-Pandemie, deren Einschränkungen die Nutzung digitaler Bücher in die Höhe trieben ([Radisch 2021](#)). In dem Offenen Brief forderten Bibliotheken eine gesetzliche Regelung zum E-Lending und kritisierten den ersten Entwurf der Bundesregierung:

Obwohl die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs den Bibliotheken das Recht zur Ausleihe von E-Books nach denselben Regelungen wie für gedruckte Bücher zugesteht, legt die derzeitige Bundesregierung dem Bundestag eine Novellierung des Urheberrechts zur Beratung vor, die erneut keine Rechtsgrundlage für die Ausleihe von E-Books schafft, und das trotz jahrelanger Diskussion und Zusagen ([dbv 2021a](#)).

Das Netzwerk Autorenrechte reagierte auf den Offenen Brief der Mitglieder des dbv wenige Tage später, ebenfalls mit einem Offenen Brief an die Abgeordneten, mit dem es eine Absage an die Forderungen des dbv erzielen wollte ([Netzwerk Autorenrechte 2021a](#)). Des Weiteren warnte das Netzwerk davor, dass durch die Forderungen des dbv „die [Literatur-]Versorgung der digitalen Gesellschaft von Autor:innen bezahlt werden soll[e]“ ([ebd.](#)). Am 26. März 2021 empfahl der Bundesrat in seiner Stellungnahme zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung das Einfügen eines Paragraphen 42b „Digitale Leihe“ in das UrhG. § 42b sollte Verlage dazu verpflichten, „nicht kommerziell tätigen Bibliotheken ein Nutzungsrecht zu angemessenen Bedingungen einzuräumen“ ([Bundesrat 2021](#), S. 7), wozu das Recht zähle, „jeweils ein Vervielfältigungsstück des Werks digital für begrenzte Zeit jeweils einer Person zugänglich zu machen“ ([ebd.](#), S. 8), also nach dem Prinzip „one copy, one loan“ ([dbv 2021c](#)). Auf diese Weise solle „die Verhandlungsposition der Bibliotheken verbessert“ ([Bundesrat 2021](#), S.8) werden, da diese momentan sehr „von der Preispolitik der Verleger abhängig“ ([ebd.](#), S. 8) seien. Bereits im April 2021 regte sich erneut Protest unter den Autor*innen und Übersetzer*innen des Netzwerks Autorenrechte: Sie forderten eine „Streichung des vorgeschlagenen § 42b“ ([Netzwerk Autorenrechte 2021b](#)). Im Oktober 2021 gründete sich dann die Initiative „Fair Lesen“, die das Thema unter anderem durch Anzeigen in der Tagespresse in die Öffentlichkeit trug – als Gründe für diesen Zeitpunkt wurden zum einen die ebenfalls im Oktober stattfindende Frankfurter Buchmesse, zum anderen die aufkommenden Koalitionsverhandlungen nach der Bundestagswahl im September 2021 genannt ([Politycki & Partner 2021a](#)). Am 24. November 2021 wurde der Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90 / Die Grünen und FDP veröffentlicht, in dem die regierenden Parteien ankündigten, „faire Rahmenbedingungen beim E-Lending in Bibliotheken“ ([SPD, Bündnis 90 / Die Grünen, FDP 2021](#), S. 123) schaffen zu wollen. Die Initiative „Fair Lesen“ sowie der dbv sprachen sich am 25. November 2021 in Pressemitteilungen für dieses Vorhaben aus und wiederholten ihre Forderungen ([dbv 2021f](#); [Politycki &](#)

[Partner 2021b](#)). Alexander Skipis betonte, dass seine Bewertung der Ankündigung im Koalitionsvertrag davon abhängt, was die Bundesregierung als „fair“ bezeichne ([Börsenverein des Deutschen Buchhandels 2021a](#)). Wie sich diese Entwicklung fortsetzt, wird sich in den nächsten vier Jahren zeigen.

4.2 Forderungen und Argumente der Bibliotheken

Die Bibliotheken und Unterzeichnenden der Initiative „BuchistBuch“ fordern eine gesetzlich festgeschriebene Gleichstellung von E-Books und Printbüchern ([dbv o. J.](#)). Konkret soll dies über den ins Urheberrecht eingefügten Paragraphen 42b „Digitale Leihe“ realisiert werden, wie er auch im überarbeiteten Gesetzesentwurf des Bundesrates steht ([dbv 2021c](#)). Dies würde bedeuten, dass Bibliotheken, die nicht kommerziell tätig sind, E-Books bereits zum Datum ihrer Veröffentlichung „zu angemessenen Bedingungen“ ([Bundesrat 2021, S. 7](#)) anbieten dürften, statt wie bisher nach der auch „Windowing“ genannten Frist ([dbv o. J.](#)). Durch das „Windowing“ haben Bibliotheken teilweise bis zu ein Jahr lang nicht die Möglichkeit, die Nutzungsrechte bestimmter Neuerscheinungen zu erwerben, was laut dbv für eine „Unterlegenheit von Bibliotheken“ ([dbv 2021c](#)) sorgt. Darüber hinaus befürworten Bibliotheken die Ausweitung der Bibliothekstantieme, die bisher nur für die Ausleihe von Printbüchern gezahlt wird, auf E-Books, um eine gerechte Vergütung der Autor*innen zu gewährleisten ([dbv o. J.](#); [dbv 2021e](#)). Der dbv erwähnt an gleicher Stelle, dass die Entscheidung um eine Aufstockung der Tantieme, deren Summe derzeit rund 15 Millionen Euro beträgt ([dbv o. J.](#)), bei Bund und Ländern liege ([dbv 2021b](#)).

Für diese Forderungen werden im Folgenden einige der angeführten Argumente erläutert. Die Bibliotheken sehen mit der aktuellen Regelung, durch die etwa 70 % der Spiegel-Bestsellerliste den Nutzenden nicht zugänglich sind, das Grundrecht der Informationsfreiheit und des freien Zugangs zu Wissen als gefährdet an ([dbv 2021a](#)). Den Nutzenden würden dadurch gesellschaftliche Teilhabe und Gleichberechtigung verwehrt ([IFLA 2021](#)). Da sich viele E-Books nicht leisten können und sie auf die Literaturversorgung durch Bibliotheken angewiesen seien, würden sie zu Nutzenden „zweiter Klasse“ ([dbv 2021a](#)).

Damit einher geht ein Ergebnis aus der GfK-Studie, das auch von „Fair Lesen“ als Argument verwendet wird: dass 75 % der Nutzenden mit dem Angebot der Onleihe zufrieden sind ([GfK 2019, S. 41](#)). Während diese Zahl für die Mitglieder von „Fair Lesen“ bedeutet, dass die meisten „mit dem Titel-Angebot der Onleihe „sehr zufrieden“ bis „zufrieden““ ([Politycki & Partner 2021a](#)) sind, ist der dbv besorgt, dass 25 % unzufrieden sind ([dbv 2021e](#)).

Ein weiteres Argument der Bibliotheken, das auch die IFLA in ihrer Stellungnahme nennt, ist die bereits in Kapitel 2.2 erläuterte, allgemeine Bestätigung durch den EuGH, dass die traditionellen Regeln der Ausleihe auch auf E-Medien übertragbar

sind ([ILFA 2021](#)). Der dbv verlangt, dass das Urteil des EuGH auch in der deutschen Gesetzgebung Beachtung findet ([dbv 2021c](#)).

Dadurch, dass Bibliotheken momentan nicht frei aus dem aktuellen Kontingent an E-Books auswählen können, sondern auf die Lizenzangebote der Verlage angewiesen sind, tritt eine Auswahl von Literatur nach inhaltlichen Kriterien in den Hintergrund und die Bibliotheken werden in einem sinnvollen und ausgewogenen Bestandsaufbau gehindert ([ebd.](#)). Der dbv betont den gesellschaftlichen Auftrag von Bibliotheken und macht deutlich, dass diese nicht mit kommerziellen Hintergedanken agieren ([dbv 2021e](#)).

Wie bereits bei der Funktionsweise des E-Lendings beschrieben, funktioniert das System nach dem Prinzip „one copy, one loan“ ([dbv 2021c](#)), durch das die Bedingungen der physischen Ausleihe nachgestellt werden. Um die Argumentation der Bibliotheken deutlich zu machen, werden die wichtigsten Aspekte dieses Prinzips an dieser Stelle erneut aufgelistet: Zunächst darf nur eine Person zur selben Zeit das E-Book nutzen. Hinzu kommt, dass nur Nutzende mit Bibliotheksausweis auf das E-Book zugreifen können, d. h. Nutzende aus dem jeweiligen Einzugsgebiet, was die Zahl der Nutzenden lokal beschränkt ([dbv 2021e](#)). Darüber hinaus sind die Lizenzgebühren für E-Books, die Bibliotheken den Verlagen zahlen, deutlich teurer als der Ladenpreis; es ist nicht nur das Recht, den Bibliotheksnutzer*innen die Nutzung der E-Books zu gewähren, im Preis enthalten, es wird außerdem die Abnutzung eines physischen Buches nachgestellt, indem die Lizenzen zeitlich befristet bleiben. Diese Bedingungen widersprechen der von Seiten der Initiative „Fair Lesen“ in den Raum gestellten Behauptung, dass es sich um eine „Onleihe für E-Books nahe am Nulltarif“ ([Fair Lesen o. J.](#)) handele ([dbv 2021e](#)) und entkräften laut dbv außerdem die Befürchtung, dass eine Umsatzschädigung eintrete ([dbv 2021c](#); [Radisch 2021](#)).

Bibliotheken betonen in ihrer Argumentation ihre Rolle bei der Leseförderung ([ILFA 2021](#)) und auch, dass sie durch ihre veranstalteten Lesungen und Signierstunden sowie durch das in so gut wie jeder Öffentlichen Bibliothek vorhandene Neuerscheinungsregal als „Absatzmittler für die Verlage“ ([dbv 2021e](#)) agieren. Dabei beziehen sie sich auf die GfK-Studie, deren Zahlen auch laut dbv darauf hinweisen, dass die Onleihe sogar zum Lesen und somit zum Kaufen anrege ([dbv 2021a](#)): Nur weil ein E-Book in einer Bibliothek zugänglich sei, heiße das nicht, dass es nicht auch gekauft werde ([dbv 2021e](#)).

4.3 Forderungen und Argumente der Initiative „Fair Lesen“

Die Initiative „Fair Lesen“ fordert, wie zuvor auch schon das Netzwerk Autorenrechte, dass der Gesetzesvorschlag vom 26. März 2021, konkret der Paragraph 42b UrhG, zurückgenommen wird, um „miteinander zukunftsfähige Lizenzmodelle [...] ohne gesetzlichen Zwang“ ([Politycki & Partner 2021a](#)) entwickeln zu können. So warnt die Initiative in ihrem im BuchMarkt erschienenen Appell an die Politik:

Sollte die Entscheidungshoheit von Autoren, Autorinnen und Verlagen, welche Titel wann zu welchen Bedingungen in die digitale Leihe überführt werden, gesetzlich eingeschränkt werden, wird dadurch die wirtschaftliche Grundlage nicht nur der Urheberinnen, Urheber und Verlage, sondern auch der Buchhandlungen zerstört ([BuchMarkt 2021](#)).

Außerdem sollen die Nutzungen des E-Lendings reduziert werden, was bspw. durch eine Begrenzung des E-Book-Ankaufs erreicht werden könnte ([Radisch 2021](#)).

Im Folgenden werden einige Argumente für diese Forderungen aufgelistet. Das Hauptargument der Unterstützer*innen der Initiative „Fair Lesen“ ist die Gefährdung des Buchmarkts und damit ihrer Existenzgrundlage durch den Gesetzesvorschlag des Bundesrats, der die Verlage dazu verpflichten würde, Bibliotheken ihre E-Books bei Erscheinen anzubieten. Sie sehen die Buchbranche durch die „digitale Ausleihe zu Niedrigpreisen“ ([Fair Lesen o. J.](#)) bzw. die „Onleihe für E-Books nahe am Nulltarif“ ([ebd.](#)) bedroht. Als Konsequenz daraus ziehen die Unterstützer*innen der Initiative eine Gefährdung der „literarische[n] Freiheit in unserem Land“ ([ebd.](#)), die es zu verhindern gelte ([ebd.](#)). Felicitas Lovenberg sagte im SPIEGEL, die Verpflichtung der Verlage komme einer Enteignung gleich und sei existenzbedrohend ([Höbel 2021](#)).

Da die Ausleihe von E-Books für die Nutzenden nach Ansicht der Mitglieder von „Fair Lesen“ nicht nur sehr kostengünstig, sondern auch sehr komfortabel sei, fürchten sie, dass E-Books bald eher über die Onleihe gelesen statt gekauft werden ([Fair lesen 2021a](#)). Die Autorin Juli Zeh, unter den ersten 185 Unterzeichnenden der Initiative ([BuchMarkt 2021](#)), ist der Ansicht, dass sich E-Books besser kopieren und im Internet verbreiten lassen; sie warnt im SPIEGEL vor „Flatrate-Denken“ ([Höbel 2021](#)) und bei Deutschlandfunk Kultur vor einer „Gratismentalität“ ([Scholl 2021](#)), die den Markt für E-Books bedrohe. Auch der Schriftsteller und Verleger Jo Lendle, ebenfalls unter den ersten 185 Unterzeichnenden ([BuchMarkt 2021](#)), spricht sich in einem NDR-Interview besorgt über das Gefühl beim E-Lending aus, indem er sagt, „dass das Ausleihen von E-Books dann sich praktisch aus Nutzersicht schon anfühlt als würde man irgendwie zu Hause sitzen und sich die Sachen gerade kaufen“ ([Friedrich 2021](#)). Die Autor*innen rechnen damit, dass der Aufwand, in die Bibliothek zu fahren und ein physisches Buch auszuleihen, höher und abschreckender ist, als der, sich ein E-Book bei der Onleihe herunterzuladen, weshalb die Ausleihe beider Medienarten sich nicht vergleichen lasse ([ebd.](#)). Hinzu komme, dass die meisten Nutzenden der Onleihe laut Juli Zeh sich den Kauf dieser Medien durchaus leisten könnten und auf das E-Lending umsteigen, weil es bequemer sei, als sich das Buch kaufen zu müssen ([Höbel 2021](#); [Scholl 2021](#)). Hierbei bezieht sie sich auf die Ergebnisse der GfK-Studie.

Auf das „Windowing“ möchte „Fair Lesen“ nicht verzichten. Die Autorin Elisabeth Herrmann, ebenfalls unter den ersten Unterzeichnenden ([BuchMarkt 2021](#)), sagte im NDR-Streitgespräch „Kein Streit... ist auch keine Lösung“ aus, dass die Haupteinnahmen bei einem neu erschienenen Buch in den ersten sechs Monaten erzielt würden ([Kein Streit... ist auch keine Lösung 2021](#)). Die Initiative „Fair Lesen“ sieht

diesen Vorsprung als ausschlaggebend an: Durch Bestseller würden „Investitionen in Nischenwerke und Debüts“ ([Fair Lesen 2021a](#)) überhaupt erst ermöglicht. Sollten diese Bestseller schon ab dem ersten Tag in der Onleihe verfügbar sein, würde so die literarische Vielfalt gefährdet sowie die Erlösstrukturen geschädigt ([Fair Lesen 2021a](#); [Politycki & Partner 2021a](#)).

Die Initiative „Fair Lesen“ bezieht sich in ihrer Argumentation ebenfalls auf die GfK-Studie. In ihrem Whitepaper rechnet sie vor, dass „46 Prozent aller E-Book-Nutzungen in Deutschland über die Bibliotheksausleihe“ ([Fair Lesen 2021a](#)) stattfinden, damit allerdings nur sechs Prozent des E-Book-Umsatzes erzielt würden ([ebd.](#)).⁷

Die Autor*innen und weiteren Unterstützenden der Initiative beklagen sich darüber, dass sie die Bibliotheken mitfinanzieren, indem sie für die Onleihe ihrer E-Books nicht angemessen entschädigt würden ([Scholl 2021](#); [Netzwerk Autorenrecht 2021a](#)). Pro Nutzung durch eine*n Bibliotheksnutzer*in erhalten Autor*innen von den Lizenzgebühren nur wenige Cents ([Höbel 2021](#)). Laut Juli Zeh liege dies hauptsächlich daran, dass die Bibliotheken nicht das Geld hätten, den Urheber*innen angemessene Beiträge zu zahlen ([Scholl 2021](#)). Die Forderung der Bibliotheken, die von Bund und Ländern gezahlten Tantieme auf das E-Lending auszuweiten, sieht Jo Lendle kritisch: Dies trage nicht dazu bei, dass die Autor*innen besser entschädigt würden. Der Beitrag, der pro Ausleihvorgang übrig bleibe, würde sogar niedriger werden, sollte sich die Tantieme nicht insgesamt erhöhen, da die gleiche Summe dann anteilig auf mehr Vorgänge verteilt werden müsse. Länder wie Holland und Dänemark seien hier allerdings gute Vorbilder, da die dort gezahlten Summen höher seien ([Friedrich 2021](#)).

5 Beurteilung der Debatte um „Fair Lesen“

Die Argumente beider Seiten verdeutlichen die problematische Ausgangslage, die im Zusammenhang mit dem E-Lending momentan besteht. Die unterschiedlichen Standpunkte der Beteiligten begründen sich in den Umständen ihrer jeweiligen Wirkungskreise und sind deshalb relevant und wichtig. Natürlich benötigen Autor*innen eine adäquate Vergütung, um in ihrem Schaffen nicht eingeschränkt zu werden. Ebenso müssen Bibliotheken jedoch ihrem Auftrag, das „Angebot eines gleichberechtigten Zugangs für alle“ ([IFLA 1994](#)) sicherzustellen, ungehindert nachkommen können. Die Debatte, die im Rahmen der Kontroverse um „Fair Lesen“ entstanden ist, spricht dafür, dass diese Bedingungen nicht oder nicht genügend erfüllt werden. Wenn Autor*innen, Verlage und Buchhandlungen um ihre Existenz-

⁷ Die GfK-Studie bietet sowohl den Bibliotheken als auch den Mitgliedern von „Fair Lesen“ eine Zahlengrundlage für ihre Argumentationen, die von beiden Seiten unterschiedlich interpretiert wird ([Radisch 2021](#)). So wirft Barbara Schleichagen vom dbv in der ZEIT der Initiative „Fair Lesen“ vor, die Zahlen fehlerhaft ausgelegt zu haben und von Extremwerten statt Durchschnittswerten auszugehen; somit würden die Einkaufspreise für E-Books zu niedrig und die Ausleihzahlen zu hoch eingeschätzt ([ebd.](#)).

grundlage fürchten und Bibliotheken nicht das Geld haben, Nutzungsrechte zu erwerben, um die lizenzierten E-Books bereits ab dem ersten Erscheinungstag zur Nutzung anbieten zu können, mangelt es auf beiden Seiten an den notwendigen finanziellen Mitteln. Dass die Beteiligten aus diesen Umständen gerechte Lizenzverträge erschaffen, ist daher unrealistisch. Aus diesem Grund werden gesetzliche Rahmenbedingungen benötigt, die unter Berücksichtigung aller Interessen eindeutig klären, wie das E-Lending in der Zukunft stattfinden soll. Solche gesetzlichen Rahmenbedingungen könnten einen Kontrahierungszwang beinhalten, der vorsieht, dass Bibliotheken in jedem Fall die sofortigen Nutzungsrechte für E-Books erwerben können, ohne dass die Rechteinhaber*innen dies ablehnen dürfen. So steht als Begründung im Gesetzesvorschlag des Bundesrates: „Mit einer gesetzlichen Lizenz wird der Weg für eine praktikable normative Lösung für das sogenannte „E-Lending“ eröffnet, indem sie Bibliotheken zumutbare Verleih-Bedingungen bietet. Gleichzeitig müssen vorhandene Systeme, etwa die sogenannte „Onleihe“, nicht vollständig umgestellt werden“ ([Bundesrat 2021](#), S. 8). So würden Bibliotheken E-Books direkt zum Veröffentlichungsdatum zur Nutzung bereitstellen können, ohne dass sich die E-Lending-Praxis grundlegend verändern müsste.⁸ Damit die Rechteinhaber*innen ebenfalls von dieser Regelung profitieren, müsste ihre gerechte Vergütung sichergestellt werden. Der Vorschlag der Bibliotheken, die Bibliothekstantieme auf die Nutzung von E-Books auszuweiten, um diese Vergütung zu gewährleisten, stößt bei Autor*innen auf Widerstand. Wie in der oben ausgeführten Argumentation von Jo Lendle deutlich wurde, fürchten Autor*innen, dass ohne eine Neuverhandlung der Bibliothekstantieme der Einzelbetrag pro Ausleihvorgang reduziert würde, da der gleiche Betrag sich auf mehr Vorgänge als vorher aufteilen müsste. Eine Lösung für diese Befürchtung wäre eine grundsätzliche Erhöhung der Bibliothekstantieme. Deren Neuverhandlung könnte auch im Interesse der Bibliotheken sein, die ebenfalls an einer gerechten Vergütung der Autor*innen interessiert sind. Dies schließen sie bspw. in ihrer Stellungnahme zum Offenen Brief des Netzwerks Autorenrechte im Januar 2021 nicht aus: „Ob diese Summe [der Bibliothekstantieme] auch für die Vergütung des Verleihs von E-Books in Bibliotheken ausreichend ist, darüber soll und kann diskutiert werden. Hierbei haben Bibliotheken den Autor*innen immer ihre Unterstützung zugesagt“ ([dbv 2021b](#)). Dies wurde auch in dem NDR-Streitgespräch „Kein Streit... ist auch keine Lösung“ deutlich, als die Autorin Elisabeth Herrmann und die Direktorin der Hamburger Bücherhallen Frauke Untiedt sich nach einer angeregten Diskussion zumindest auf eines einigen konnten: dass die Bedingungen des Königsteiner Schlüssels neu verhandelt werden müssten ([Kein Streit... ist auch keine Lösung 2021](#)). Eine solche Neuverhandlung könnte eine Chance sein, die E-Books in die Bibliothekstantieme einzuschließen und gleichzeitig sicherzustellen, dass Autor*innen dafür ausreichend vergütet werden. Diskussionspunkt würde hierbei jedoch die Frage bleiben, was als ausreichende Vergütung angesehen wird. So verlangte Elisabeth Herrmann das gleiche Geld pro E-Lending-Vorgang wie für den

⁸ Eine Alternative wäre die Ausweitung des Erschöpfungsgrundsatzes auf E-Books, die im Gesetzesentwurf jedoch nicht vorgesehen ist.

Erwerb eines E-Books durch eine Privatperson. Frauke Untiedt stellte jedoch klar, dass sich beide Vorgänge voneinander unterscheiden: Schließlich stellen Bibliotheken das E-Book der nutzenden Person nur für eine bestimmte Zeit zur Verfügung, während ein privat erworbenes Buch dauerhaft behalten werden darf ([ebd.](#)).

Wie bereits verdeutlicht, wird die Höhe der Bibliothekstantieme in Verhandlungen zwischen Bund und Ländern und der ZBT festgelegt. Die Bibliotheken verwiesen bereits darauf, dass sie auf eine Neuverhandlung der Höhe der Tantieme keinen Einfluss haben ([dbv o. J.](#)). Es ist deshalb fraglich, ob der Aufruf der Initiative „Fair Lesen“ sich gegen die richtige Institution wendet und ob die beiden Parteien als Verbündete nicht erfolgreicher sein könnten. Auch der Schriftsteller und Verleger Jo Lendle stimmt dem Vorschlag seiner Interviewerin Alexandra Friedrich zu, dass eine „gemeinsame Positionierung [mit den Bibliotheken] gegenüber der Politik“ ([Friedrich 2021](#)) eine Möglichkeit darstellt. Dafür müssten allerdings Rahmenbedingungen ausgehandelt werden, mit denen beide Seiten zufrieden sind. Die Unterstützenden der Initiative „Fair Lesen“ halten dies nur „ohne gesetzlichen Zwang“ ([Politycki & Partner 2021a](#)) für möglich. Die Bibliotheken hingegen fordern dafür eine gesetzliche Grundlage, da aus „kartellrechtlicher Sicht [...] Vertreter*innen der Verlage und Vertreter*innen der Bibliotheken für das E-Lending keine Rahmenbedingungen über Lizenzbedingungen aushandeln“ ([dbv 2021e](#)) dürften. Dies habe das Bundeskartellamt bereits bestätigt ([ebd.](#)). Die Konsequenzen des digitalen Wandels lassen sich nicht vorhersehen. Dass das E-Lending Bestandteil der Bibliotheken bleiben wird und sogar noch an Bedeutung gewinnen wird, ist allerdings absehbar. Wird darauf verzichtet, gesetzliche Rahmenbedingungen für die Aushandlung von Lizenzverträgen festzulegen, so wird die momentane Diskussion immer wieder die Medienwelt dominieren. Die Vehemenz der Diskussion verdeutlicht, dass solche Regelungen bereits überfällig sind.

Es war nicht das Ziel der Initiative „Fair Lesen“, die Bibliotheken in ihrem Handeln zu behindern. Vielmehr war es in ihrem Sinne, die Politik auf sich aufmerksam zu machen und eine vorschnelle Entscheidung, die die Situation aller Beteiligten nicht berücksichtigt, zu verhindern ([Friedrich 2021](#)). So gesehen lässt sich das Vorhaben der Initiative durchaus als erfolgreich bezeichnen. Das Thema gelangte in das Licht der Öffentlichkeit und wurde an verschiedenen Stellen stark diskutiert. Auf diese Weise fanden die Perspektiven beider Seiten Berücksichtigung, ein Umstand, der bei einer Aushandlung von Rahmenbedingungen durchaus hilfreich sein kann. Es stellt sich allerdings die Frage, ob dieser Erfolg nicht dennoch zu Lasten der Bibliotheken erzielt worden ist. So wurde ihr gesellschaftlicher Auftrag auf der Startseite von „Fair Lesen“ gewissermaßen als Gefährdung für den Buchmarkt interpretiert:

Wenn aber aufgrund politischer Entscheidungen neue Werke ab dem Tag ihres Erscheinens in allen Bibliotheken in der nahezu kostenlosen Online-Ausleihe verfügbar gemacht werden müssen, gefährdet das einen seit Jahrzehnten funktionierenden Markt und damit die Existenzgrundlage von Autorinnen und Autoren, Übersetzerinnen und Übersetzern, Verlagen und Buchhandlungen ([Fair Lesen o. J.](#)).

Bei Formulierungen wie dieser tritt die Tatsache in den Hintergrund, dass Bibliotheken keine kommerziellen Anbieter vergleichbar mit Amazon sind, sondern gesellschaftliche Teilhabe und kulturelle Bildung ermöglichen wollen ([IFLA 1994](#)) und dass sie und die Unterstützenden der Initiative „Fair Lesen“ ein gemeinsames Ziel haben: nämlich Menschen zum Lesen zu begeistern ([Friedrich 2021](#)).

6 Fazit

Ziel dieser Arbeit war es, sowohl eine Orientierungshilfe als auch eine Beurteilung zur Debatte um das E-Lending, kürzlich unter dem Stichwort „Fair Lesen“ in den Medien diskutiert, zu geben. Dafür wurden zunächst die gesetzlichen Regelungen zur Nutzungspraxis von Printbüchern und E-Books in Öffentlichen Bibliotheken dargestellt. Da laut BGB nur Sachen, also physische Gegenstände, entliehen werden können, lassen sich E-Books, anders als Printbücher, nicht nach dem Erschöpfungsgrundsatz des UrhG verleihen. Trotz der generellen Feststellung des EuGH, dass E-Books auch analog zu Printbüchern entliehen werden können, ist die rechtliche Lage in Deutschland immer noch unklar, da sich der EuGH nicht zum Erschöpfungsgrundsatz, der in Deutschland Anwendung findet, geäußert hat. So können Bibliotheken ihren Nutzenden E-Books nur anbieten, wenn die Rechteinhaber*innen durch Lizenzverträge Nutzungsrechte für sie gestatten. Diese Lizenzverträge werden zwischen den Bibliotheken und Anbietern von Plattformen wie der Onleihe oder Verlagen geschlossen. Hierbei kommt es häufig vor, dass Verlage Bibliotheken neu erschienene Belletristik bis zu ein Jahr lang vorenthalten, auch „Windowing“ genannt. Bibliotheken haben schon des Öfteren darauf aufmerksam gemacht, dass diese Verzögerung sie in ihrem gesellschaftlichen Auftrag einschränkt. Nach einem vom Bundesrat überarbeiteten Gesetzesentwurf sollte ein neuer Paragraph 42b „Digitale Leihe“ den Bibliotheken die sofortigen Nutzungsrechte durch eine gesetzliche Lizenz „zu angemessenen Bedingungen“ ([Bundesrat 2021](#), S. 7) einräumen. Dies sollte für ein Gleichgewicht bei der Verhandlung von Lizenzverträgen in der Zukunft sorgen, da die Verhandlungsposition der Bibliotheken zuvor eher schwach gegenüber der der Verlage war. Der Bundesrat bestätigte mit diesem Entwurf indirekt, dass Bibliotheken mit ihrer Forderung zur sofortigen Bereitstellung von Literatur im Interesse der Allgemeinheit und im Sinne ihres gesellschaftlichen Auftrags agieren. Auf den Gesetzesentwurf folgend veröffentlichten beiden Seiten mehrere Stellungnahmen, in denen sie ihre Argumente und Forderungen darlegten und teilweise aufeinander Bezug nahmen, mit Einbindung der Ergebnisse aus der GfK-Studie. Nach einer Zusammenfassung der wichtigsten Argumente konnte herausgestellt werden, dass es einige wenige Übereinstimmungspunkte in den Forderungen beider Streitparteien gibt, nämlich dass eine Neuverhandlung der Höhe der Bibliothekstantieme als Lösungsansatz fungieren könnte. Dies würde eine gerechte Vergütung der Autor*innen bei einer Ausweitung der Tantieme auf E-Books und einer gesetzlichen Lizenz, die die Rechteinhaber*innen dazu verpflichtet, Bibliotheken die E-Books bereits zum Erscheinungsdatum anzubieten, sicherstellen. Gerade beim letztge-

nannten Aspekt unterscheiden sich die Ansichten der Beteiligten der Debatte jedoch grundlegend: So möchten die Unterstützenden der Initiative „Fair Lesen“ keinen „gesetzlichen Zwang“ ([Politycki & Partner 2021a](#)), während die Bibliotheken gesetzliche Rahmenbedingungen und Lizenzen für notwendig halten. Die kontroverse Debatte bringt den dringenden Klärungsbedarf der Bedingungen zum E-Lending deutlich zum Ausdruck. Die neue Bundesregierung äußert sich im Koalitionsvertrag nur mit ein paar kurzen Sätzen zu der Angelegenheit. Es bleibt deshalb abzuwarten, wie sich die Praxis des E-Lendings in Öffentlichen Bibliotheken in Zukunft entwickeln wird.

Abkürzungsverzeichnis

BGB - Bürgerliches Gesetzbuch

BuchPrG - Buchpreisbindungsgesetz

dbv - Deutscher Bibliotheksverband e.V.

DRM – Digitales Rechte-Management

EuGH - Europäischer Gerichtshof

GfK - Gesellschaft für Konsumforschung

GWK - Gemeinsame Wissenschaftskonferenz

IFLA - International Federation of Library Associations and Institutions

UrhG - Urheberrechtsgesetz

UstG - Umsatzsteuergesetz

VG Wort - Verwertungsgesellschaft Wort

ZBT - Zentralstelle Bibliothekstantieme

Literatur

BAYER, Felix, 2021. Bibliotheksverband weist Kritik an E-Book-Verleih zurück. In: *SPIEGEL ONLINE* [online]. 18.10.2021 [Zugriff am: 08.12.2021]. WISO. Verfügbar unter: https://www.wiso-net.de/document/SPON__7bfa2f74e47158f0a5b2e73bd34897881c3c11c6

BEGER, Gabriele, 2019. *Urheberrecht für Bibliothekare. Eine Handreichung von A bis Z*. 3. überarbeitete und erweiterte Auflage. Passau: MUR-Verlag. Berliner Bibliothek zum Urheberrecht - Band 3. ISBN 978-3-945939-12-3

BÖRSENVEREIN DES DEUTSCHEN BUCHHANDELS E. V., o. J.a. *Börsenverein* [online]. Frankfurt am Main: Börsenverein des Deutschen Buchhandels e.V., o. J. [Zugriff am: 04.12.2021]. Verfügbar unter: <https://www.boersenverein.de/boersenverein/>

BÖRSENVEREIN DES DEUTSCHEN BUCHHANDELS E.V., o. J.b. *Reduzierte Mehrwertsteuer* [online]. Frankfurt am Main: Börsenverein des Deutschen Buchhandels e.V., o. J. [Zugriff am: 08.12.2021]. Verfügbar unter: <https://www.boersenverein.de/politik-positionen/reduzierte-mehrwertsteuer/>

BÖRSENVEREIN DES DEUTSCHEN BUCHHANDELS E.V., 2021a. *Börsenverein zum Koalitionsvertrag: Notwendige Grundlage für den Dialog* [online]. Frankfurt am Main. Börsenverein des Deutschen Buchhandels e.V., 26.11.2021 [Zugriff am: 08.12.2021]. Verfügbar unter: <https://www.boersenverein.de/presse/pressemitteilungen/detailseite/boersenverein-zum-koalitionsvertrag-notwendige-grundlage-fuer-den-dialog/>

BUCHMARKT VERLAG K. WERNER GMBH, 2021. Initiative „Fair Lesen“: Appell an die Politik, die ökonomische Grundlage für die Buchbranche zu sichern. In: *BuchMarkt* [online]. 15.10.2021 [Zugriff am: 08.12.2021]. Verfügbar unter: <https://buchmarkt.de/meldungen/initiative-fair-lesen-appell-an-die-politik-die-oekonomische-grundlage-fuer-die-buchbranche-zu-sichern/>

BUNDESRAT, 2021. *Stellungnahme des Bundesrates*. [online] *Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes*. Berlin: Bundesrat, 26.03.2021 [Zugriff am: 10.12.2021]. Verfügbar unter: [https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2021/0101-0200/142-21\(B\).pdf?__blob=publicationFile&v=1](https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2021/0101-0200/142-21(B).pdf?__blob=publicationFile&v=1)

DEUTSCHER BIBLIOTHEKSVERBAND E.V. (dbv), 2012. *Gleichstellung von gedruckten Büchern und E-Books* [online]. *Positionspapier des Deutschen Bibliotheksverbandes e.V.* Berlin: Deutscher Bibliotheksverband e.V. (dbv), 19.10.2012 [Zugriff am: 08.12.2021]. Verfügbar unter: https://dbv-cs.e-fork.net/sites/default/files/2020-12/2012_10_19_dbv_Stellungnahme_E-Books-Ausleihe.pdf

DEUTSCHER BIBLIOTHEKSVERBAND E.V. (DBV), o. J. *E-Books in Bibliotheken* [online]. Berlin: Deutscher Bibliotheksverband e.V. (dbv), o. J. [Zugriff am: 08.12.2021]. Verfügbar unter: <https://www.bibliotheksverband.de/e-books-bibliotheken>

DEUTSCHER BIBLIOTHEKSVERBAND E.V. (dbv), 2021a. *Offener Brief an die Abgeordneten des Deutschen Bundestages* [online]. Berlin: Deutscher Bibliotheksverband e.V. (dbv), Januar 2021 [Zugriff am 08.12.2021]. Verfügbar unter: <https://dbv-cs.e-fork.net/sites/default/files/2021-06/dbv%20-%C2%A0Offener%20Brief%20an%20die%20Abgeordneten%20des%20Deutschen%20Bundestages.pdf>

DEUTSCHER BIBLIOTHEKSVERBAND E.V. (dbv), 2021b. *Stellungnahme des Deutschen Bibliotheksverbandes e.V. (dbv) zum Offenen Brief von 14 Verbänden des Netzwerks Autorenrechte an die Abgeordneten des Deutschen Bundestages vom 26.01.2021* [online]. Berlin: Deutscher Bibliotheksverband e.V. (dbv), 28.01.2021 [Zugriff am: 12.12.2021]. Verfügbar unter: https://dbv-cs.e-fork.net/sites/default/files/2021-02/2021_01_28_dbv_Stellungnahme_Antworten_auf_Offenen_Brief_einiger_Autorenverb%3%A4nde_final.pdf

DEUTSCHER BIBLIOTHEKSVERBAND E.V. (dbv), 2021c. *Deutscher Bibliotheksverband begrüßt Vorschlag des Bundesrats für E-Lending und bittet Bundestag, dem zu folgen* [online]. Berlin: Deutscher Bibliotheksverband e.V. (dbv), 29.03.2021 [Zugriff am: 08.12.2021]. Verfügbar unter: https://dbv-cs.e-fork.net/sites/default/files/2021-04/2021_03_29_dbv_Stellungnahme_Bundesrat_E-Lending_endg.pdf

DEUTSCHER BIBLIOTHEKSVERBAND E.V. (dbv), 2021d. *E-Lending in Öffentlichen Bibliotheken: Antworten auf häufige Fragen* [online]. Berlin: Deutscher Bibliotheksverband e.V. (dbv), 18.10.2021 [Zugriff am: 10.12.2021]. Verfügbar unter: https://dbv-cs.e-fork.net/sites/default/files/2021-10/FAQs%20zu%20E-lending%20Bibliotheken_20211018_0.pdf

DEUTSCHER BIBLIOTHEKSVERBAND E.V. (dbv), 2021e. *Deutscher Bibliotheksverband e.V. (dbv) reagiert auf Aussagen im „Zwischenbericht“ der Initiative „Fair Lesen“* [online]. Berlin: Deutscher Bibliotheksverband e.V. (dbv), 27.10.2021 [Zugriff am: 08.12.2021]. Verfügbar unter: https://dbv-cs.e-fork.net/sites/default/files/2021-11/2021_10_27_dbv_Stellungnahme_Reaktion%20auf%20Aussagen-%20im%20Zwischenbericht%20der%20Initiative%20Fair%20Lesen.pdf

DEUTSCHER BIBLIOTHEKSVERBAND E.V. (dbv), 2021f. *Klares Bekenntnis für faire Rahmenbedingungen beim E-Lending in Bibliotheken* [online]. *Deutscher Bibliotheksverband begrüßt Koalitionsvertrag der Ampelkoalition*. Berlin: Deutscher Bibliotheksverband e.V. (dbv), 25.11.2021 [Zugriff am: 08.12.2021]. Verfügbar unter: https://dbv-cs.e-fork.net/sites/default/files/2021-11/PM_dbv%20zum%20Koalitionsvertrag_final.pdf

DIVIBIB GMBH, 2020. *Fakten und Daten* [online]. Reutlingen: divibib GmbH, November 2020 [Zugriff am: 12.12.2021]. Verfügbar unter: https://www.onleihe.net/fileadmin/Fuer_Verlage/Fakten_divibib_25.11.2020.pdf

DIVIBIB GMBH, 2021a. *Geben Sie Ihre Medien in sichere Hände* [online]. Reutlingen: divibib GmbH, 2021. [Zugriff am: 07.12.2021]. Verfügbar unter: <https://www.onleihe.net/fuer-verlage/schutz-ihrer-medien.html>

DIVIBIB GMBH, 2021b. *divibib - digitale Lösungen für Bibliotheken* [online]. Reutlingen: divibib GmbH, 2021. [Zugriff am: 12.12.2021]. Verfügbar unter: <https://onleihe.net/>

EKZ.BIBLIOTHEKSSERVICE GMBH, 2021. *Run auf digitales Lesen* [online]. *Onleihe boomt im Lockdown 2020 und treibt Digitalisierung voran*. Reutlingen: ekz.bibliotheksservice GmbH, 08.02.2021 [Zugriff am: 05.12.2021]. Verfügbar unter: <https://www.ekz.de/news/run-auf-digitales-lesen-onleihe-boomt-im-lockdown-2020-und-treibt-digitalisierung-voran-439>

FAIR LESEN, o. J. *Schreiben ist nicht umsonst* [online]. Frankfurt am Main: Fair Lesen, o. J. [Zugriff am: 08.12.2021]. Verfügbar unter: <https://www.initiative-fair-lesen.de/>

FAIR LESEN, 2021a. *Schreiben ist nicht umsonst* [online]. *Hintergrundinformationen zum E-Lending und der Initiative #fairlesen*. Frankfurt am Main: Fair Lesen, 16.10.2021 [Zugriff am: 08.12.2021]. Verfügbar unter: https://www.initiative-fair-lesen.de/wp-content/uploads/2021/10/Fair-Lesen_WHITEPAPER_161021.pdf

FRIEDRICH, Alexandra, 2021. Journal: Autor und Verleger Jo Lendle über #fairlesen. In: *NDR kultur* [online]. 18.10.2021 [Zugriff am: 10.12.2021]. Verfügbar unter: <https://www.ndr.de/kultur/Autor-und-Verleger-Jo-Lendle-ueber-fairlesen,audio990992.html>

GANTERT, Klaus, 2016. *Bibliothekarisches Grundwissen*. 9., vollständig neu bearbeitete und erweiterte Auflage. Berlin: De Gruyter Saur. ISBN 978-3-11-032145-6

GEMEINSAME WISSENSCHAFTSKONFERENZ (GWK), o. J. *Gemeinsam für Wissenschaft und Forschung* [online]. *Königsteiner Schlüssel*. Bonn: Gemeinsame Wissenschaftskonferenz, o. J. [Zugriff am: 08.12.2021]. Verfügbar unter: <https://www.gwk-bonn.de/themen/finanzierung-von-wissenschaft-und-forschung/koenigsteiner-schluessel>

GFK MEDIA*SCOPE, 2019. *Wer leiht was in Bibliotheken und insbesondere online? Ein 360°-Blick auf die Onleihe – die digitale Ausleihe der Bibliotheken* [online]. *Eine Studie aus dem GfK Consumer Panel Media*Scope, erstellt für den Börsenverein des*

Deutschen Buchhandels e.V. O. O.: GfK Media*Scope, November 2019 [Zugriff am: 12.12.2021]. Verfügbar unter: https://www.boersenverein.de/tx_file_download?tx_theme_pi1%5BfileUid%5D=3840&tx_theme_pi1%5Breferer%5D=https%3A%2F%2Fwww.boersenverein.de%2Fmarkt-daten%2Fmarktforschung%2Fstudien-umfragen%2Fstudie-zur-onleihe-2019%2F&cHash=5e0d2b87985fa82117a341edfad37027

HÖBEL, Wolfgang, 2021. Für eine Handvoll Cents. In: *DER SPIEGEL* [online]. 16.10.2021 [Zugriff am: 08.12.2021]. WISO. Verfügbar unter: https://www.wiso-net.de/document/SPIE__PMG4SPIEGEL-Heftimport-SP20211016-19917_bd17ded5-9d42-482c-bea4-9dbd5480b3eb%7CTSPI__PMG4SPIEGEL-Heftimport-SP20211016-19917_bd17ded5-9d42-482c-bea4-9dbd5480b3eb

HOMMES, Klaus Peter, 2021. Digital um jeden Preis? Strategien bei der Lizenzierung digitaler Inhalte in Öffentlichen Bibliotheken. In: *Bibliotheksdienst* [online]. 55(10-11), S. 748-753. [Zugriff am: 12.12.2021]. De Gruyter. ISSN 2194-9646. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.1515/bd-2021-0109>

INTERNATIONAL FEDERATION OF LIBRARY ASSOCIATIONS AND INSTITUTIONS (IFLA), o. J. *Our history* [online]. Den Haag: IFLA, o. J. [Zugriff am: 08.12.2021]. Verfügbar unter: <https://www.ifla.org/history/>

INTERNATIONAL FEDERATION OF LIBRARY ASSOCIATIONS AND INSTITUTIONS (IFLA), 1994. *Öffentliche Bibliothek* [online]. *Manifest der IFLA/UNESCO 1994*. Den Haag: IFLA, 1994 [Zugriff am: 12.12.2021]. Verfügbar unter: <https://www.ifla.org/de/publications/offentliche-bibliothek-manifest-der-ifla-unesco-1994/>

INTERNATIONAL FEDERATION OF LIBRARY ASSOCIATIONS AND INSTITUTIONS (IFLA), 2021. *eLending requires legal guarantees* [online]. *IFLA supports German members in calling for reform*. Den Haag: IFLA, 25.10.2021 [Zugriff am: 08.12.2021]. Verfügbar unter: <https://www.ifla.org/news/elending-requires-legal-guarantees-ifla-supports-german-members-in-calling-for-reform/>

KEIN STREIT... IST AUCH KEINE LÖSUNG, 2021. Verdirbt E-Book-Ausleihe den Buchmarkt? In: *NDR Info* [online]. 28.10.2021 [Zugriff am: 10.12.2021]. Verfügbar unter: <https://www.ndr.de/nachrichten/info/Kein-Streit-ist-auch-keine-Loesung-Verdirbt-E-Book-Ausleihe-Buchmarkt,streitloesung122.html>

KÜHL, Eike, 2010. Des E-Books stolzer Preis. In: *ZEIT ONLINE* [online]. 21.09.2010 [Zugriff am: 08.12.2021]. Verfügbar unter: <https://www.zeit.de/digital/mobil/2010-09/ebooks-preisbindung-ereader/komplettansicht>

MAIER, Rike, 2016. *EuGH gibt grünes Licht für E-Book-Verleih, doch offene Fragen bleiben* [online]. Berlin: iRights e.V., 14.11.2016. [Zugriff am: 12.12.2021]. Verfügbar unter: <https://irights.info/artikel/eugh-openbare-bibliotheken-e-lending/28165>

MITTROWANN, Andreas, 2012. Aktuelle Tendenzen und Herausforderungen beim Bestandsmanagement von Nonbooks und Netzpublikationen in Öffentlichen Bibliotheken. In SCHADE, Frauke; UMLAUF, Konrad, Hrsg. *Handbuch Bestandsmanagement in Öffentlichen Bibliotheken* [online]. Berlin: De Gruyter Saur, S. 39-70 [Zugriff am: 12.12.2021]. PDF E-Book. Bibliotheks- und Informationspraxis Band 46. ISBN 978-3-110-24055-9. De Gruyter. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.1515/9783110240559.39>

MUMENTHALER, Rudolf, 2018. *E-Books: Grundlagen und Praxis* [online]. O. O.: Pressbooks [Zugriff am: 12.12.2021]. Verfügbar unter: <https://ebooksgrundlagen.pressbooks.com/>

NETZWERK AUTORENRECHTE, 2021a. *Offener Brief an die Abgeordneten des Deutschen Bundestags* [online]. Berlin: Netzwerk Autorenrechte, 26.01.2021 [Zugriff am: 08.12.2021]. Verfügbar unter: http://www.netzwerk-autorenrechte.de/docs/NAR-_Stellungnahme_E-Lending_26012021.pdf

NETZWERK AUTORENRECHTE, 2021b. *E-Book-Ausleihe* [online]. *Protest gegen die Einführung eines neuen § 42b im UrhG*. Berlin: Netzwerk Autorenrechte, 08.04.2021 [Zugriff am: 08.12.2021]. Verfügbar unter: <http://www.netzwerk-autorenrechte.de/protest-gegen-elending-zwangslizenz.html>

POLITYCKI & PARTNER, 2021a. *Fair lesen – fair leihen* [online]: *Nachhaltige Konzepte brauchen gerechte Debatten*. Frankfurt am Main: Politycki & Partner, 22.10.2021 [Zugriff am: 08.12.2021]. Verfügbar unter: https://www.initiative-fair-lesen.de/wp-content/uploads/2021/10/Pressemitteilung_Fair-Lesen_22.10.202156.pdf

POLITYCKI & PARTNER, 2021b. *Fair lesen, fair leihen* [online]. *Pressemitteilung der Initiative FAIR LESEN zum Koalitionsvertrag*. Hamburg: Politycki & Partner, 25.11.2021 [Zugriff am: 08.12.2021]. Verfügbar unter: https://www.initiative-fair-lesen.de/wp-content/uploads/2021/11/Pressemitteilung_Fair-Lesen_25.11.2021.pdf

RADISCH, Iris, 2021. Die Zukunft des Lesens. Autoren und Verlage protestieren gegen eine neue Praxis der öffentlichen Bibliotheken. Es geht um E-Books – und Geld. In: *Die Zeit* [online]. 21.10.2021 [Zugriff am: 08.12.2021]. WISO. Verfügbar unter: https://www.wiso-net.de/document/ZEIT__4AF3178870A2E8DCB12D1AB7FD03202F%7CZEIA__4AF3178870A2E8DCB12D1AB7FD03202F

SCHOLL, Joachim, 2021. „Wir haben gepennt“: Juli Zeh im Gespräch mit Joachim Scholl. In: *Deutschlandfunk Kultur* [online]. 18.10.2021 [Zugriff am: 10.12.2021]. Verfügbar unter: <https://www.deutschlandfunkkultur.de/zwangslizenzen-fuer-e-books-wir-haben-gepennt-100.html>

SPD, BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN, FDP, 2021. *Mehr Fortschritt wagen. Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit*. [online] *Koalitionsvertrag 2021 – 2025 zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN und den Freien Demokraten (FDP)*. Berlin: SPD, Bündnis 90 /Die Grünen, FDP, 24.11.2021 [Zugriff am: 08.12.2021]. Verfügbar unter: <https://www.tagesschau.de/koalitionsvertrag-147.pdf>

STEINHAUER, Eric W., 2012. Lizenzen. In SCHADE, Frauke; UMLAUF, Konrad, Hrsg. *Handbuch Bestandsmanagement in Öffentlichen Bibliotheken* [online]. Berlin: De Gruyter Saur, S. 419-430 [Zugriff am: 12.12.2021]. PDF E-Book. Bibliotheks- und Informationspraxis Band 46. ISBN 978-3-110-24055-9. De Gruyter. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.1515/9783110240559.419>

TALKE, Armin, 2016. EU-Urheberrechtsreform: Eine Problembeschreibung aus Sicht der Bibliotheken. In: *Informationspraxis* [online]. 20.09.2016 [Zugriff am: 12.12.2021]. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.11588/ip.2016.2.32267>

VERCH, Ulrike, 2012. Erwerbungsrecht. Juristische Rahmenbedingungen für den Medienerwerb durch Kauf und Schenkung anhand von Praxisfällen. In SCHADE, Frauke; UMLAUF, Konrad, Hrsg. *Handbuch Bestandsmanagement in Öffentlichen Bibliotheken* [online]. Berlin: De Gruyter Saur, S. 405-418 [Zugriff am: 12.12.2021]. PDF E-Book. Bibliotheks- und Informationspraxis Band 46. ISBN 978-3-110-24055-9. De Gruyter. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.1515/9783110240559.405>

WELLENHOFER, Marina, 2020. *Sachenrecht* [online]. 36., überarbeitete Auflage 2021. München: C.H.Beck [Zugriff am: 12.12.2021]. PDF E-Book. Grundrisse des Rechts. ISBN 978-3-406-77127-9. beck-eLibrary. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.17104/9783406771279>

ZENTRALSTELLE BIBLIOTHEKSTANTIEME (ZBT), o. J. *Die Zentralstelle Bibliothekstantieme* [online]. München: Zentralstelle Bibliothekstantieme, o. J. [Zugriff am: 12.12.2021]. Verfügbar unter: <https://www.zentralstelle-bibliothekstantieme.de/die-zbt>